

Strassenreglement

Vom 21. Juni 2001

Der Einwohnerrat,

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Das Strassenreglement findet Anwendung auf alle öffentlichen Strassen im Gemeindebesitz, auf Privatstrassen im Gemeingebräuch und auf Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen. Geltungsreich

§ 2

¹ Das Strassenreglement bezweckt eine transparente Ausgangslage und Zweck Gemeindepraxis für folgende Inhalte der Strassenplanung zu schaffen:

- Strasseneinteilung und Benützung;
- Anforderungen an Bau und Unterhalt;
- Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen;
- Bewilligungspflichtige Benutzung.

² Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ist in einem separaten Reglement zur Finanzierung von Er-schliessungsanlagen geregelt.

§ 3

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten. Übergeordnetes Recht

II. Strasseneinteilung und Benützung

II.a Unterteilung der Gemeinestrassen nach Grob- und Feinerschliessung

§ 4

Verkehrsrichtplan

Der Verkehrsrichtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen und Wege. Diese werden unterteilt nach Kantonsstrassen und Gemeinestrassen sowie nach Hauptverkehrsstrassen (HVS), Hauptsammelstrassen (HSS), Quartiersammelstrassen (QSS), Quartiererschliessungsstrassen (QES), Zufahrtstrassen und Zufahrtswege (ZS/ZW).

§ 5

Unterteilung
Gemeinde-
strassen

Gemeinestrassen dienen gemäss § 84 Baugesetz (BauG) dem Verkehr innerhalb der Gemeinden oder dem Anschluss an Kantonsstrassen. Sie werden wie folgt unterteilt:

- a) Groberschliessung
Die HVS, HSS, QSS und QES gemäss Strassenrichtplan 1998 dienen der Groberschliessung des Baugebietes.
- b) Feinerschliessung
Die Feinerschliessung umfasst die Erschliessungsanlagen zwischen der Groberschliessung und den einzelnen Grundstücksanschlüssen. Die Zufahrt auf einem erschlossenen Grundstück mit kleinem Verkehrsaufkommen zählt nicht zur Feinerschliessung.

II.b Strasseneinteilung nach Eigentum

§ 6

Strasseneinteilung nach
Eigentum

Die Strassen und Wege werden aufgelistet und in Bezug auf die Benützung wie folgt eingeteilt:

1. Öffentliche Strassen
 - a) Gemeinestrassen inkl. Fuss- und Radwege (unter Vorbehalt von § 84 Abs. 2 BauG)
 - b) Privatstrassen und -wege im Gemeingebräuch
2. Privatstrassen und -wege
3. Güter-, Flur- und Waldwege

§ 7

Benützung der
Strassen

¹ Gemeinestrassen dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Vorbehalten bleiben insbesondere die Vorschriften des Parkierungsreglementes vom 1. Juli 1998 und des Gebührenreglementes vom 14. Januar 1996. Der Gemeingebräuch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

² Privatstrassen im Gemeingebräuch können wie Gemeinestrassen durch jedermann benützt werden.

³ Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht dem Gemeingebräuch zugänglich sind.

⁴ Güter-, Flur- und Waldwege sind Wege, die vorwiegend der Erschließung von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen. Sie dienen nicht der Erschliessung von Bauzonen.

III. Bau und Unterhalt

III.a Begriffe

§ 8

¹ Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse. Dazu zählt auch die Erstellung einer Strasse auf dem Trassée eines Flurweges.

² Als Strassenänderung gelten die wesentliche Verbesserung einer Strasse (z.B. wenn sie verbreitert wird, wenn erstmals ein Hartbelag erstellt oder der Strassenunterbau erneuert wird), die Strassenverlegung und der Strassenrückbau.

³ Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaues (Fundationsschicht und Belag) umfassen.

⁴ Der Unterhalt umfasst gemäss § 97 BauG insbesondere die Arbeiten zur Instandhaltung, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

III.b Anforderungen

§ 9

¹ Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Gemeindestrassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen.

Erstellung,
Änderung und
Erneuerung

² Für die Projektierung und Ausführung der Strassen und Nebenanlagen gelten die Normen des Verbandes Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) als massgebende Richtlinie. Bei der Ausführung der Gemeindestrassen übt der Gemeinderat die Oberaufsicht aus.

³ Bei Bauarbeiten von Privatstrassen, welche zu einem späteren Zeitpunkt von der Gemeinde übernommen werden, übt der Gemeinderat die Oberaufsicht aus. Der Gemeinderat kann dazu auch eine Ausführungskommission einberufen.

⁴ Die Grundsätze sind in den §§ 97 ff. Baugesetz geregelt. Der Unterhalt von öffentlichen Strassen hat die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Er soll möglichst umweltfreundlich und wirtschaftlich sein. Die Unterhaltpflicht obliegt dem Strasseneigentümer oder der Strasseneigentümerin.

IV. Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen

§ 10

¹ Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.

² Privatstrassen, die den technischen Anforderungen genügen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden. Voraussetzungen sind:

- a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder
- b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit oder
- c) die vertragliche Übertragung der Unterhaltspflicht an die Gemeinde.

³ Die stillschweigende Widmung von Privatstrassen erfolgt, sofern sie dem Verkehr als Gemeingebrauch dienen und der Unterhalt durch die Gemeinde erfolgt.

⁴ Bestehende oder geplante, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit der Zustimmung der privaten Eigentümer und Eigentümerinnen vom Gemeinderat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.

⁵ Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Bestehende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

⁶ Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Festlegung im Verkehrsrichtplan;
- Durchgangsstrasse;
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen;
- Fuss- und/oder Radwegverbindungen mit öffentlichem Charakter;
- Trassée für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.

⁷ Die Übernahme einer Privatstrasse ist auch ohne Zustimmung der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen durch den Erlass eines Erschliessungsplanes möglich, z.B. wenn ein unhaltbarer Zustand für berechtigte Straßenbenutzer und Straßenbenutzerinnen vorliegt oder wenn die zweckmässige Erschliessung sonst übermäßig erschwert würde (§ 132 Abs. 1 BauG). Den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen steht das Rechtsmittelverfahren offen.

⁸ Die Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

⁹ Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Privaten. Die Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten.

Übernahme von privaten Strassen und Wegen

Voraussetzungen für die Übernahme von Privatstrassen

Übernahme ohne Zustimmung Grundeigentümer

Abtretung von Gemeindestrassen an Private

V. Bewilligungspflichtige Benützung

§ 11

- ¹ Für Strassenaufbrüche in öffentlichen Strassen ist der Bau- und Planungsabteilung vorgängig ein Gesuch einzureichen. Das Ausmass des Aufbruches ist in einem Situationsplan anzugeben. Gegen die Aufbruchbewilligung der Bau- und Planungsabteilung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ² Der Nachweis der Verdichtung (ME-Messung) ist durch den Bewilligungsnehmer oder die Bewilligungsnehmerin zu erbringen und zu bezahlen.
- ³ Die Wiederherstellung der Fahrbahn hat nach dem Normblatt "Technische Ausführungsbestimmungen" im Anhang zu erfolgen. Das Normblatt bzw. die "Technischen Ausführungsbestimmungen" werden durch den Gemeinderat erlassen.
- ⁴ Belagsreparaturen und Pflästerungsarbeiten dürfen nur von einer ausgewiesenen Unternehmung ausgeführt werden.

Strassenaufbrüche

§ 12

- ¹ Nutzen die Werke im Rahmen von Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen den Querschnitt zum Einlegen von Leitungen, haben sie sich anteilmässig an den Kosten für den Oberbau (Kieskoffer und Belag) im Bereich ihres Leitungsgrabens zu beteiligen.
- ² Der Kostenteiler ist vorgängig festzulegen.
- ³ Nutzen die Werke im Rahmen von Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen den Querschnitt zum Einlegen von Leitungen nicht, so haben diese während 5 Jahren keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufbruchbewilligung in neu erstellten, geänderten oder erneuerten Strassen.

Kostenbeteiligung der Werke

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 13

- ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Bau- und Planungsabteilung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim kantonalen Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des kantonalen Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
- ³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

Rechtsschutz, Vollstreckung

VII. Schlussbestimmungen**§ 14**

Inkrafttreten

Das Strassenreglement tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Wettingen, 21. Juni 2001

NAMENS DES EINWOHNERATES

Präsidentin:
Margrit WahrstätterProtokollführer:
Urs Blickenstorfer